



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Alle Regierungen
Alle Staatlichen Schulämter
Schulleitungen der staatlichen Grund- und Mittelschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV-BP7004.0/172/15

München, 14.03.2025
Telefon: 089 2186 0

Informationen zur Unterrichtsversorgung an Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch im Schuljahr 2025/2026 wird der Bedarf an Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen, aber auch an den übrigen Schularten nicht über die zur Verfügung stehenden Einstellungsbewerberinnen und -bewerber gedeckt werden können.

1. Grundlegende Informationen zur Unterrichtsversorgung

Wie im Schreiben von Frau Staatsministerin Anna Stolz an alle staatlichen Schulen vom 26. Februar 2025 (Az. III.1-BP4000.0/17/1) bereits ausgeführt ist, erfordert die Gesamtsituation weiterhin ein – an den Gegebenheiten der jeweiligen Schulart orientiertes – umfangreiches und flexibles **Maßnahmenpaket**, um die Unterrichtsversorgung und ein qualitativvolles Unterrichtsangebot in allen Regionen Bayerns sicherzustellen.

In dieses Maßnahmenpaket haben auch die Überlegungen und Diskussionen des **Dialogprozesses** zur Unterrichtsversorgung Eingang gefunden, den Frau Staatsministerin Anna Stolz im Juli 2024 angestoßen hat. Dabei wurde in mehreren Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der gesamten Schulfamilie, also der Elternschaft, der Lehrkräfte, der Schulleitungen, der Schulaufsicht sowie des Hauptpersonalrats wie auch mit Vertretern der Schülerinnen und Schüler eingehend erörtert, mit welchen Maßnahmen auf die herausfordernde Situation reagiert werden kann.

Die schulartspezifisch ausgerichteten Maßnahmenpakete sind Teil eines Gesamtkonzepts für alle Schularten. Dessen Grundgedanke ist es, die Unterrichtsversorgung **im Zusammenwirken der gesamten Schulfamilie** auch künftig sicherzustellen. Dieses Gesamtkonzept sowie weitere Hintergründe zur Unterrichtsversorgung sind auf den Internetseiten des Staatsministeriums unter www.km.bayern.de/unterrichtsversorgung veröffentlicht.

Für Lehrkräfte der Grund- und Mittelschulen sind bereits seit mehreren Jahren dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich, um das Niveau der Personalversorgung zu sichern. **Auch zahlreiche freiwillig erbrachte Maßnahmen** wie beispielsweise weitere Teilzeiterhöhungen oder eine zeitnahe Rückkehr von beurlaubten Lehrkräften in den aktiven Dienst waren und werden weiterhin wertvolle und notwendige Beiträge sein, um dieses Ziel zu erreichen. Zudem werden Sondermaßnahmen und die Substitution von Lehrkräften in Randbereichen der Stundentafel fortgeführt werden müssen. Die entsprechenden Richtlinien für die Klassen- und Gruppenbildung im Schuljahr 2025/2026 werden wie gewohnt im April veröffentlicht werden.

2. Wiedereinführung eines Freistellungsmodells

Trotz dieses derzeit herausfordernden Gesamtrahmens der Unterrichtsversorgung soll auch die Attraktivität des Lehrerberufs an Grund- und Mittelschulen weiterhin möglichst hoch sein. Daher ist geplant, bereits ab

dem Schuljahr 2025/2026 wieder ein Freistellungsmodell (Sabbatjahr)
nach folgenden Maßgaben zu eröffnen:

Es können solche Freistellungsmodelle bewilligt werden, die mindestens **fünf Jahre Ansparphase** und höchstens **ein Jahr Freistellungsphase** umfassen. Die Gewährung eines Freistellungsmodells ist für jede Lehrkraft nur einmal im Laufe ihres Dienstlebens möglich.

3. Informationen zum neuen Arbeitszeitkonto

Wir haben uns intensiv mit dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte vom 12. November 2024 auseinandergesetzt und alle daraus resultierenden Konsequenzen geprüft. Grundsätzlich gilt, dass das Arbeitszeitkonto bis heute einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, um in Zeiten eines alle Branchen betreffenden Fachkräftemangels die Unterrichtsversorgung sicherzustellen und so die beste Bildung für Bayerns Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Bei der Einrichtung eines Arbeitszeitkontos handelt es sich generell um ein Modell, das den Interessensausgleich sucht: Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung arbeiten Lehrkräfte eine Wochenstunde mehr, danach – zum Ausgleich – eine Wochenstunde weniger. Daher sind wir überzeugt, dass es sich dabei um eine faire Maßnahme handelt.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil das Vorliegen der wesentlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszeitkonto an Grundschulen bestätigt. Zugleich wurde in dem Urteil aufgezeigt, dass und welche Nachbesserungen erforderlich sind.

Unter Beachtung der entsprechenden gerichtlichen Hinweise beabsichtigen wir das Arbeitszeitkonto zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 rückwirkend neu aufzusetzen. Dabei soll die **Ansparphase um ein Jahr verkürzt** werden, d. h. dass im Vergleich zum bisherigen Modell insgesamt nur vier Jahre angespart werden müssen. Entsprechend verkürzt sich auch die spätere Ausgleichsphase auf vier Jahre, während die

Wartezeit zwischen Anspar- und Ausgleichsphase – wie bislang – drei Jahre betragen soll. Dies soll für alle vier Kohorten, die in ihrer Zusammensetzung (altersmäßige Staffelung) unverändert bleiben, gleichermaßen gelten. Nach diesem Modell

- beendet daher die **zweite Kohorte** (d. h. alle Lehrkräfte, die zum Schuljahr 2021/2022 mit der Ansparphase begonnen haben) bereits mit dem laufenden Schuljahr die Ansparphase.
- Im Schuljahr 2025/2026 sparen lediglich die **dritte und vierte Kohorte** weiter an,
- im Schuljahr 2026/2027 dann **nur noch die vierte Kohorte**.

Für die **Lehrkräfte der ersten Kohorte** bedeutet diese Verkürzung einen **Ausgleich**, da diese im Schuljahr 2020/2021 noch nicht hätten ansparen müssen. Dabei wollen wir den Lehrkräften entgegenkommen und es sollen daher **mehrere Optionen** zur Auswahl gestellt werden, wie

- eine Ausgleichszahlung nach den Grundsätzen der **Mehrarbeitsvergütung** oder
- eine **vorgezogene Ausgleichsphase** im Schuljahr 2026/2027 oder einem darauffolgenden Schuljahr bis zum Ende der jeweiligen Ausgleichsphase nach Wahl der Lehrkraft.
- Alternativ soll es die Möglichkeit geben, dass die zu viel geleisteten Stunden als Gesamtkontingent in diesem Sonderfall über **tageweise Freistellungen** vom Dienst ausgeglichen werden können.

Ansonsten wird es bei den bisherigen Ausnahmen vom Arbeitszeitkonto für z. B. Lehrkräfte in den letzten Dienstjahren oder Schwerbehinderte bleiben.

Details zur konkreten Umsetzung werden derzeit erarbeitet. Die Regierungen und Staatlichen Schulämter werden bereits gebeten, **geeignete Fristen für eine ggf. notwendige Anpassung der Teilzeitanträge** für die Lehrkräfte – insbesondere der zweiten Kohorte – zu setzen.

Ich bitte die Schulleitungen, diese Informationen in geeigneter Weise an die Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.

Für die kommenden Jahre brauchen wir weiterhin den Einsatz und die Kraftanstrengung aller, um die Unterrichtsversorgung an Grund- und Mittelschulen sicherzustellen.

Für Ihr Engagement für dieses Ziel möchte ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Wunsch

Ministerialdirektor